



Landkreis Diepholz
... gut miteinander leben.

Der Landrat

Fachdienst Bauordnung
und Städtebau

Landkreis Diepholz · Postfach 1340 · 49343 Diepholz

Übergabeeschreiben

BWE-Brütereie Weser-Ems GmbH & Co.
KG
Herrn Stefan Wichmann
Paul-Wesjohann-Str. 45
49429 Visbek

Auskunft erteilt: Herr Reimers
Gebäude: Kreishaus Diepholz
(Eingang "Römlingstr.")
Zimmer: B 115
Telefon: 05441 976- 1424
Telefax: 05441 976- 4950
E-Mail: * Wilhelm.Reimers@diepholz.de

Zentrale / Telefon: 05441/976-0
Internet: * <http://www.diepholz.de>

*Hinweis Infos zur rechtssicheren und rechtsverbindlichen elektronischen Kommunikation finden Sie auf den Internetseiten des Landkreises Diepholz

Ihr Zeichen Ihr Schreiben vom Mein Zeichen (**bei Antwort bitte angeben**) 49356 Diepholz, Niedersachsenstr. 2
63 DH 01584/2016/76 09.06.2016

Grundstück Martfeld, In der Weide 29
Gemarkung: Martfeld, Flur: 15, Flurstück: 48

Vorhaben Erneuerung des Desinfektions- und Abfüllplatzes

Baugenehmigung

nach § 70 (1) der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012
(Nds. GVBl. Nr. 5/2012) in der jeweils geltenden Fassung

Sehr geehrter Herr Wichmann

auf Ihren am 19.05.2016 eingegangenen Antrag erteile ich Ihnen - unbeschadet privater Rechte - die Baugenehmigung für die oben aufgeführte Baumaßnahme. Sie ist entsprechend den Bauvorlagen auszuführen.

Mit grüner Farbe auf den Bauvorlagen eingetragene Prüfvermerke, Änderungen und Ergänzungen sowie der Prüfbericht zur statischen Berechnung - soweit vorhanden - sind Auflagen und Bedingungen dieser Genehmigung. Sie sind bei der Bauausführung zu beachten.

Diese Baugenehmigung wird **ungültig**, wenn innerhalb einer Frist von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung der Baumaßnahme nicht begonnen oder wenn die Ausführung der Baumaßnahme drei Jahre unterbrochen worden ist (§ 71 NBauO). Falls die Gültigkeit der Baugenehmigung verlängert werden soll, muss der Antrag auf Verlängerung innerhalb der Geltungsdauer der Baugenehmigung gestellt werden.

Zu widerhandlungen gegen Nebenbestimmungen dieser Baugenehmigung können gemäß § 80 Abs. 2 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit Geldbuße geahndet werden.

Sprechzeiten BürgerService in Diepholz

Mo + Di 7:30 - 17:00 Uhr, Mi 7:30 - 15:00 Uhr, Do 7:30 - 18:30 Uhr,
Fr 7:30 - 13:00 Uhr

Sprechzeiten der Anlaufstellen der Ausländerstelle

Di 8:00 - 12:00 Uhr, Do 8:00 - 12:00 Uhr, Do 14:00 - 17:00 Uhr

Übrige Öffnungs- und Sprechzeiten siehe unter www.diepholz.de.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller anderen Fachdienste stehen Ihnen außerdem nach telefonischer Vereinbarung zur Verfügung.

Bankverbindungen

Kreissparkasse Diepholz Kto. 13 144
IBAN: DE4525651325000013144

Kreissparkasse Syke Kto. 11 100 101 37
IBAN: DE20291517001110010137

Volksbank Diepholz Kto. 11 099 000
IBAN: DE93250695030011099000

BLZ 256 513 25
BIC: BRLADE21DHZ

BLZ 291 517 00
BIC: BRLADE21SYK

BLZ 250 695 03
BIC: GENODEF1BNT

Ordnungswidrig handelt, wer einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Bauaufsichtsbehörde zuwiderhandelt. Hierzu zählt die Baugenehmigung mit den dazugehörigen Auflagen und Bedingungen. Verstöße dieser Art können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

Die nachstehenden und in den Anlagen enthaltenen Auflagen (A) und Bedingungen (B) sind ebenfalls Bestandteil dieses Bescheides. Die Hinweise (H) sind bei der Ausführung zu beachten.

Bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen:

1. Die Schlussabnahme wird angeordnet (§ 77 Abs. 1 NBauO). Dem Fachdienst Bauordnung und Städtebau des Landkreises Diepholz ist rechtzeitig (mind. 1 Woche vorher) unter Verwendung des anliegenden Vordruckes schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die Abnahme vorliegen.
Die Nutzung der baulichen Anlage darf erst nach erfolgter Schlussabnahme aufgenommen werden. (A) (380b)
2. Die Baustelle ist von der öffentlichen Fläche abzugrenzen und zu sichern (§ 11 Abs. 1 NBauO). (A) (317)
3. Die anliegende Statik ist Bestandteil der Genehmigung und bei der Ausführung zu beachten. (A)

Wasserschutzrechtliche Nebenbestimmungen:

1. Der Abfüllplatz ist mit einer Mindestgröße von 4 x 6 m aus herzustellen (Asphalt- oder Betondecke, kein Verbundsteinpflaster). Die Sohle des Reinigungs- und Desinfektionsplatzes ist so auszubilden, dass das gesamte Abwasser im freien Gefälle dem Ablauf/der Rinne mit Anschluss an die Grube/den Güllebehälter zuläuft, damit ein unkontrolliertes Abfließen des Abwassers über den befestigten Platz hinweg zuverlässig verhindert wird. Ggf. ist der Platz mit seitlichen Aufkantung zu versehen.
2. Die Rohrdurchdringung der Sammelgrube ist entweder durch Einbau geriffelter Rohrstützen oder durch Einbau von Rohrhülsen mit speziellen Dichtungseinsätzen besonders zu sichern.
3. Auf dem Desinfektionsplatz dürfen keine Motorwäschen durchgeführt werden. Die Reinigung und Desinfektion darf nur in diesem ausgewiesenen Bereich durchgeführt werden.
4. Das auf dem Desinfektionsplatz anfallende Abwasser darf nur mit Gülle/Stallreinigungswasser vermischt auf landwirtschaftlich genutzten Flächen aufgebracht werden.
5. Der Füllstand der Sammelgrube ist regelmäßig zu überprüfen.

Wasserbehördliche Hinweise:

1. Die Ableitung von Abwasser aus dem Bereich des Desinfektionsplatzes in den Untergrund/das Grundwasser stellt in der Regel einen Straftatbestand dar nach § 326 Strafgesetzbuch (StGB) dar. . . .

Bauordnungsrechtliche Hinweise:

1. Gebühren für angeordnete Abnahmen nach § 77 Abs. 1 NBauO werden gesondert erhoben. (H) (300f)

Die Gebühren für diesen Bescheid ergeben sich aus dem beigefügten Kostenbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz, einzulegen.

Sie können einen Rechtsbehelf auch auf elektronischem Weg an den Landkreis Diepholz senden. In diesem Fall beachten Sie bitte: Nur solche förmlichen Anträge und Widersprüche, die Sie über das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach“ (EGVP) an den Landkreis Diepholz senden, gelten als rechtswirksam gestellt bzw. erhoben. Nähere Informationen zum EGVP erhalten Sie im Internet unter <http://www.diepholz.de>.

Einfache Mitteilungen und Anfragen können Sie natürlich wie bisher per eMail an den Landkreis Diepholz senden.

Freundliche Grüße

i. A.

Bahn